

Zusammenstellung der Beschlüsse

aus der öffentlichen Sitzung des Stadtrates

vom 23.01.2020

TOP 3	Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) - 6. Änderung des Bebauungsplanes "Salzburger Leite" - Beteiligung der Öffentlichkeit sowie von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange - Würdigung und Abwägung der Stellungnahmen
--------------	--

1. Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern **Stellungnahme vom 22.11.2019**

Die Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

„Unsere bisherige Stellungnahme [*wir äußern **keine Bedenken** gegen die Planung mit der maximalen Bauhöhe von 278 m über NN (der nahe Dachlandeplatz für Rettungshubschrauber liegt auf 326 m über NN). Die Einwirkung von Fluggeräuschen der Luftrettung am Rhönklinikum sind dem Planungsträger für den Standort der Planung bekannt und sind dementsprechend bauseitig zu berücksichtigen*] gilt auch für die maximale Bauhöhe von 279,70 m über NN.“

Beschluss:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die bisherige Stellungnahme der Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern, auch für die Bauhöhe von 279,70 m über NN gilt. Es wird darauf hingewiesen, dass sich die genannten 279,70 m auf die Höhe des Bestandsgebäudes der Saaletalklinik über NN beziehen, welches erhalten bleibt. Der geplante Ersatzneubau hat eine Höhe von max. 279,00 m über NN. Dementsprechend wurde die max. Gebäudehöhe mit 279,00 m über NN im Bebauungsplan festgesetzt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	21
Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

2. PLEdoc GmbH für die Ferngas Service & Management GmbH & Co. KG **Stellungnahme vom 22.11.2019**

Die Stellungnahme hat folgenden Wortlaut (Auszug):

„Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden. (...)

Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.“

Beschluss:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die von der PLEdoc verwalteten Versorgungsanlagen der aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber nicht betroffen sind. Im Falle einer Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs findet eine erneute Abstimmung mit der PLEdoc statt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	21
Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

3. Landratsamt Rhön-Grabfeld, Wasserrechtsverwaltung Stellungnahme vom 25.11.2019

Die Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

„Bezugnehmend auf Ihre elektronische Mitteilung vom 22.11.2019 teilen wir Ihnen mit, dass aus wasserrechtlicher Sicht gegen das o. g. Vorhaben weiterhin keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.“

Die Flächen der Ausgleichsmaßnahmen befinden sich in der (engeren) Schutzzone II des mit Verordnung des Landratsamtes Rhön-Grabfeld vom 22.11.1994, Nr. III/6-642/3-16, geändert durch die Verordnung vom 04.08.2006, Nr. III/6-642/3-16, amtlich festgesetzten Schutzgebiet zur Sicherung des Trinkwassers aus dem "Bgm.-Radina-Brunnen" auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1901/0 der Gemarkung Hollstadt für die öffentliche Wasserversorgung

des Gemeindeteils Hollstadt. Verbotstatbestände werden durch die Ersatzaufforstung nicht berührt, jedoch sind die entsprechenden Bestimmungen der Schutzgebietsverordnung bei der Umsetzung stets zu beachten.

Im Übrigen wird auf die Stellungnahme vom 02.08.2019, Az. 4.2.3-6405, sowie die Mitteilung des Wasserwirtschaftsamtes Bad Kissingen vom 05.09.2019, Az. 2-4622-NES-12641/2019, verwiesen.

Das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen und das hiesige Bauamt erhalten einen Abdruck dieses Schreibens.“

Beschluss:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus wasserrechtlicher Sicht gegen das Vorhaben weiterhin keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.

Die entsprechenden Bestimmungen der Schutzgebietsverordnung werden beachtet. Der Hinweis wird im Bebauungsplan unter den Punkt V „Hinweise/ Nachrichtliche Übernahme“; in die Begründung zum Bebauungsplan unter Kapitel 5.3 „Wasserwirtschaft“ und Kapitel 6 „Grünordnung, Natur und Artenschutz“; in die Begründung zum Grünordnungsplan unter Kapitel 3.2 „Ausgleichsmaßnahmen“ sowie in den Umweltbericht unter Kapitel 4.2 „Ausgleich“ aufgenommen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	21
Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

4. Abwasserverband Saale-Lauer - Stellungnahme vom 26.11.2019

Die Stellungnahme hat folgenden Wortlaut (Auszug):

„3.2 Ver- und Entsorgung

„Bei den Abwässern handelt es sich um häusliche und keine klinikspezifischen Abwässer. Das Schmutzwasser wird an das vorhandene Trennsystem bzw. den Schmutzwasserkanal angebunden. Für die Ableitung des Niederschlagswassers werden im Rahmen der Erschließungsplanung folgende drei mögliche Varianten geprüft. Anbindung an den bestehenden Regenwasserkanal, Errichtung eines Parallelkanals oder Errichtung einer Rückhaltung im Plangebiet. Die hydraulischen Leistungen der bestehenden Oberflächen- und Schmutzwasserkanäle sind zu berechnen.“

Aufgrund der aktuellen Ausarbeitung wiederholt der Abwasserverband Saale-Lauer seine Ausführungen aus der 1. Stellungnahme vom 30.07.2019:

Die abwassertechnische Erschließung im überplanten Gebiet erfolgt im Trennsystem. Aufgrund der Gebäudeerweiterung im Bereich der Saaletalklinik sieht der Vorentwurf, eine Umverlegung des Trennsystems vor, um eine Überbauung zu vermeiden. Dieser Planung bzw. Entwässerungsumverlegung wird entsprochen. An der Übergabestelle in der Kurhausstraße wird das Schmutzwasser im städtischen Schmutzwasserkanal über die Kurhausstraße zum Pumpwerk Schillerhain abgeleitet. Die hydraulische Leistungsfähigkeit des Schmutzwasserkanals der Stadt Bad Neustadt DN 200 und DN 250 ist begrenzt und daher vom Bauherrn zu überrechnen. Die Ableitung des Oberflächenwassers ist über die bestehende Oberflächenleitung der Rhön-Klinikum AG vorgesehen, die im Weiteren dem inzwischen gebauten Stauraumkanal in der Kurhausstraße beaufschlagt wird. Sollte das Volumen des neuen Stauraumkanals nicht ausreichen, ist im Vorfeld eine zusätzliche Rückhaltmaßnahme im Plangebiet für das Oberflächenwasser der Saaletalklinikerweiterung vorzusehen.

Im Rahmen der Ausarbeitung „Bauantrag mit Entwässerungsplan“ werden die jeweiligen Anschlussmöglichkeiten zwischen der Stadt Bad Neustadt, dem Abwasserverband Saale-Lauer und den Antragstellern festgelegt.

Wir verweisen zudem auf das DWA-Merkblatt M162, welches entlang abwassertechnischer Erschließungen keine Pflanzung großkroniger Laubbäume zulässt, außer, es werden bauliche Schutzmaßnahmen berücksichtigt.“

Beschluss:

Die Anmerkungen zur abwassertechnischen Erschließung werden zur Kenntnis genommen und an den Antragsteller zur Überprüfung weitergegeben. Die hydraulischen Leistungsfähigkeiten des Oberflächen- und Schmutzwasserkanals sind durch den Antragsteller schnellst möglich zu überrechnen. Eine Untersuchung im Zusammenhang mit der Erschließungsplanung wird als zu spät angesehen. Die Ergebnisse sind mit der Stadt und dem Abwasserverband Saale-Lauer zu erörtern. Im zukünftigen Bauantragsverfahren sind die Anschlussmöglichkeiten vom Bauherrn mit dem Abwasserverband Saale-Lauer abzustimmen. Die Anmerkungen zum DWA-Merkblatt M162 werden zur Kenntnis genommen. Baumpflanzungen entlang abwassertechnischer Erschließungen sind nicht vorgesehen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	23
Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

5. Landratsamt Rhön-Grabfeld, Kreisbrandrat - Stellungnahme vom 27.11.2019

Die Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

„Von der Änderung des o.g. Bebauungsplanes wurde Kenntnis genommen.

Gegen die Änderung des Bebauungsplanes bestehen dann keine Einwände, wenn dazu weiterhin die mit Schreiben vom 29.07.2019 übersandte Stellungnahme beachtet wird.“

Beschluss:

Die aktuelle Stellungnahme des Kreisbrandrates wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme vom 29.07.2019 findet weiterhin Beachtung. Der hierzu gefasste Beschluss des Stadtrates vom 17.10.2019 besitzt weiterhin Gültigkeit.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	23
Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

6. Regierung von Unterfranken, Höhere Naturschutzbehörde Stellungnahme vom 02.12.2019

Die Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

„In Ihrem Schreiben vom 22.11.2019 baten Sie um schriftliche Stellungnahme zu den Planunterlagen zur 6. Änderung des Bebauungsplanes „Salzburger Leite“. Die höhere Naturschutzbehörde ist für die Beurteilung artenschutzrechtlicher Belange, Naturschutzgebiete und Natura-2000 Gebiete zuständig. Andere naturschutzfachliche Belange, wie die Eingriffsminimierung und die Ausgleichsplanung sind durch die untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Rhön-Grabfeld zu beurteilen.

Der Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde vom 07.10.2019 ist nichts hinzuzufügen. Die dort genannten Vorgaben und Hinweise sind zu beachten.

Aus Sicht der Höheren Naturschutzbehörde der Regierung von Unterfranken kann den Planungen zugestimmt werden. Die Maßnahmen V 1 bis V 7 (Artenschutzbeitrag Stand 21.10.2019) sind zwingend zu beachten. Eine Ökologische Baubegleitung ist für die Kontrolle und fachgutachterliche Bestätigung der fachgerechten Maßnahmenumsetzung der Maßnahmen V 6 und V 7 einzusetzen. Die weiteren Nachbesserungen der Maßnahmen, wie sie in der Stellungnahme vom 07.10.2019 angemerkt wurden, sind zu beachten.“

Beschluss:

Die Stellungnahme der Regierung von Unterfranken, Höhere Naturschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise und genannten Vorgaben in der Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde vom 07.10.2019 werden beachtet. Die Maßnahmen V 1 bis V 7 (Artenschutzbeitrag Stand 21.10.2019) werden beachtet. Im Bebauungsplan sind unter der verbindlichen Festsetzung 5.0 „Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen“ bereits eine Festsetzung zur ökologischen Baubegleitung der Vermeidungsmaßnahmen V 6 und V 7 enthalten.

Die weiteren Nachbesserungen der Maßnahmen, wie sie in der Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde vom 07.10.2019 angemerkt wurden, werden beachtet. Auf den diesbezüglichen Abwägungsbeschluss des Stadtrates vom 17.10.2019 zu den unter Pkt. 2 der Stellungnahme vom 07.10.2019 der Höheren Naturschutzbehörde angeführten Punkten wird verwiesen.

Die in der fachlichen Bewertung der Unterlagen in der Stellungnahme vom 07.10.2019 (Pkt. 3) angeführten Ergänzungen (insbesondere Umweltbericht und Artenschutzrechtlicher Beitrag vom 13.05.2019) wurden mit Entwurfsstand vom 21.10.2019 entsprechend aktualisiert und bedürfen keiner weiteren Ergänzung.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	23
Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

7. Höhere Landesplanungsbehörde, Regierung von Unterfranken Stellungnahme vom 03.12.2019

Die Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

„Die Regierung von Unterfranken hat in Ihrer Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 08.08.2019 Az. 24-8314.1307-6-3-7 zu der im Betreff genannten Bauleitplanung Stellung genommen und dabei Bedenken hinsichtlich der Sicherung von Waldflächen und Waldfunktionen sowie Heilquellenschutz geäußert. Unter Berücksichtigung der Abwägungsbeschlüsse vom 17.10.2019 werden gegen die vorliegende Bauleitplanung keine Einwände mehr erhoben.

Diese Stellungnahme ergeht ausschließlich aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung.

Eine Prüfung und Würdigung sonstiger öffentlicher Belange ist damit nicht verbunden.

Bitte lassen Sie uns nach Abschluss die rechtskräftige Fassung des Bebauungsplanes mit Begründung auf digitalem Wege (Art. 30 BayLplG) an folgende E-Mail-Adresse zukommen: poststelle@reg-ufr.bayern.de.“

Beschluss:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass von der Regierung von Unterfranken - Höhere Landesplanungsbehörde unter Berücksichtigung der Abwägungsbeschlüsse vom 17.10.2019 gegen die vorliegende Bauleitplanung keine Einwände mehr erhoben werden.

Der Regierung von Unterfranken wird nach Abschluss des Verfahrens eine rechtskräftige Fassung des Bebauungsplanes mit Begründung auf digitalem Wege zugesandt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	23
Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

8. Regionaler Planungsverband Main-Rhön - Stellungnahme vom 04.12.2019

Die Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

„Der Regionale Planungsverband Main-Rhön (RP 3) hat in seiner Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 08.08.2019 zu dem im Betreff genannten Bauleitplanentwurf Stellung genommen und dabei Bedenken hinsichtlich der Sicherung von Waldflächen und Waldfunktionen sowie Heilquellenschutz geäußert.

Unter Berücksichtigung der Abwägungsbeschlüsse vom 17.10.2019 werden gegen die vorliegende Bauleitplanung keine Einwände mehr erhoben.“

Beschluss:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass vom Regionalen Planungsverband Main-Rhön unter Berücksichtigung der Abwägungsbeschlüsse vom 17.10.2019 gegen die vorliegende Bauleitplanung keine Einwände mehr erhoben werden.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	23
Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

9. Stadtwerke Bad Neustadt a. d. Saale - Stellungnahme vom 16.12.2019

Die Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

„Bereits mit Schreiben vom 02.09.2019 haben wir mitgeteilt, dass in allen Bereichen der geplanten Erweiterung der Saaletalklinik Versorgungsleitungen unseres Versorgungsnetzes liegen, die wesentlich zur Versorgungssicherheit des Campus Rhön-Klinikum beitragen.

Ein Überbauen dieser Versorgungsleitungen ist nicht zulässig, bzw. die Mindestabstände zu den Achsen dieser Trassen sind einzuhalten.

Es ist deshalb sinnvoll, eine Umverlegung oder Sicherung der Versorgungsleitungen hinsichtlich des Zeitplanes rechtzeitig in die Planungen mit aufzunehmen.“

Beschluss:

Die Anmerkungen der Stadtwerke Bad Neustadt a. d. Saale werden zur Kenntnis genommen und sind im Rahmen der Erschließungsplanung vom Rhön-Klinikum rechtzeitig zu berücksichtigen. Die fachlichen Informationen werden deshalb an die Rhön-Klinikum AG zur Beachtung weitergegeben.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	23
Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

10. Telekom Deutschland Technik GmbH - Stellungnahme vom 16.12.2019

Die Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

„Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die 6. Änderung des Bebauungsplanes "Salzburger Leite" im Bereich des Klinikstandortes der Rhön-Klinikum AG der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale haben wir keine Einwände.

Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.“

Beschluss:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Deutschen Telekom keine Einwände gegen die 6. Änderung des Bebauungsplanes "Salzburger Leite" bestehen. Die Telekom Deutschland Technik GmbH wird bei Planungsänderungen erneut beteiligt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	23
Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

11. Bayernwerk Netz GmbH - Stellungnahme vom 19.12.2019

Die Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

„Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich keine Strom-, Gas- und Nachrichtenleitungen der Bayernwerk Netz GmbH. Somit bestehen unsererseits keine Einwände gegen die Änderung des oben genannten Bebauungsplanes.

Bitte beteiligen Sie uns auch weiterhin an Aufstellungen bzw. Änderungen von Bauungs- und Flächennutzungsplänen und wenden sich bezüglich einer Stellungnahme auch an den örtlichen Energieversorger.“

Beschluss:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans keine Strom-, Gas- und Nachrichtenleitungen der Bayernwerk Netz GmbH befinden. Die Bayernwerk Netz GmbH wird auch weiterhin an Aufstellungen bzw. Änderungen von Bauungs- und Flächennutzungsplänen beteiligt.

Der örtliche Energieversorger wurde am Verfahren beteiligt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	23
Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 4	Bauanträge und -voranfragen
--------------	------------------------------------

TOP 4.1	Valeo Siemens eAutomotive GmbH Tektur – Umbau und Erweiterung der Werkhalle 1, Verbindungsdach zur Halle 6 Fl.Nr. 3370/1, Siemensstr. 15, Gemarkung Bad Neustadt a .d. Saale Tektur zu BV-Nr. 112/2018
----------------	---

Beschluss:

Das Baugrundstück liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile. Die planungsrechtliche Beurteilung erfolgt daher nach § 34 BauGB. Der Flächennutzungsplan stellt für den betreffenden Bereich ein Industriegebiet dar.

Der Antragsteller plant, auf dem Werksgelände die bestehende Werkshalle 1 für die spezielle Nutzung und Produktion von PKW-Elektroantrieben umzubauen und durch einen Zwischenbau mit Regallager zu erweitern.

Durch entsprechende Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen soll die Werkshalle 1 in Verbindung mit der Halle 6 dieser neuen spezifischen Nutzung zugeführt werden.

Mit dem geplanten Bauvorhaben werden der hiesige Produktionsstandort und damit der Wirtschaftsstandort von Bad Neustadt nachhaltig gestärkt und Arbeitsplätze gesichert.

Der vorliegende Tekturantrag beinhaltet gegenüber dem genehmigten Bauantrag im Wesentlichen folgende Änderungen:

- Wegfall der beiden geplanten Anbauten an der Ost- und an der Westseite
- Reduzierung des geplanten Verbindungsdaches zwischen Halle 1 und Halle 6 auf einen Verbindungsgang Nord und einen Verbindungsgang Süd
- Errichtung der Lüftungsgeräte auf dem Regallager – vorher im Anbau West
- Errichtung eines Lüftungsgerätes außen vor der Halle 1 Süd-West – vorher im Anbau West
- Errichtung der Rückkühler vor Halle 1 Nord-Ost – vorher im Anbau Ost
- Überdachung an Halle 1 Süd-West im Bereich des entfallenen Anbaus West
- Errichtung einer Niederspannungshauptverteilung mit 2 Trafos und einer Mittelspannungsstation vor Halle 1 Süd-West

Das Bauvorhaben fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Von daher bestehen seitens der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale gegenüber dem Bauvorhaben vom Grundsatz her keine Bedenken. Dem Tekturantrag wird insoweit die Zustimmung erteilt.

Der rechnerische und zeichnerische Stellplatznachweis wurde geführt. Die Berechnung erfolgte nach der Gesamtzahl der Beschäftigten. Danach sind insgesamt 360 Stellplätze erforderlich. Tatsächlich nachgewiesen werden 331 Stellplätze. Im Hinblick auf die angespannte Parkplatzsituation für Mitarbeiter der Firma Siemens im dortigen Bereich sind die fehlenden 29 Stellplätze allerdings noch zwingend nachzuweisen. Der Stellplatznachweis ist deshalb entsprechend zu überarbeiten bzw. zu ergänzen.

Bauordnungs-, brandschutz- und sicherheitsrechtliche Belange werden vom Landratsamt Rhön-Grabfeld gewürdigt. Die zuständigen Fachbehörden (Kreisbrandrat, Immissionsschutzbehörde usw.) werden vom Landratsamt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gehört.

Im Übrigen gilt der zum ursprünglichen Bauantrag gefasste Beschluss des Stadtrates vom 08.11.2019, TOP 4.1 auch für den Tekturantrag unverändert weiter.

Weitere Erinnerungen bestehen nicht.

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wird mit der Maßgabe erteilt, dass der erforderliche Stellplatznachweis mit insgesamt 360 Stellplätzen geführt wird.

Der Tekturantrag wird an das Landratsamt Rhön-Grabfeld weiter geleitet.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	24
Ja-Stimmen:	24
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

**TOP 4.2 Nutzungsänderung einer pensionsähnlichen Nutzung zu einem Wohnhaus
Fl.Nrn. 17660/1 und 17660/2, Heuweg 27-29, Gemarkung Mühlbach
BV-Nr. 3/2020**

Beschluss:

Das Baugrundstück liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Oberer Heuweg“ in der Ursprungsfassung vom 02.01.1966. Der Bebauungsplan setzt für das Gebiet ein Allgemeines Wohngebiet (WA-Gebiet) fest.

Gegenstand des Bauantrages ist die Nutzungsänderung einer pensionsähnlichen Nutzung zu einem Wohnhaus.

Im Anwesen Heuweg 27 sind 4 Zimmer jeweils mit Dusche/Bad und WC, einer Küche im Untergeschoss und einem Wohnzimmer im Erdgeschoss vorgesehen.

Im Anwesen Heuweg 29 sind insgesamt 9 Zimmer jeweils mit Dusche/Bad und WC, eine Küche jeweils im Unter- und Erdgeschoss sowie ein Wohnzimmerbereich und ein Esszimmer im Erdgeschoss geplant.

Das äußere Erscheinungsbild der beiden Gebäude soll nach den eingereichten Planunterlagen unverändert bleiben.

Da die beantragte Nutzungsänderung eine Wohnnutzung zum Gegenstand hat und ein WA-Gebiet vorwiegend dem Wohnen dient, entspricht die beantragte Nutzung insoweit den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Von daher bestehen seitens der Stadt Bad Neustadt gegenüber dem beantragten Vorhaben in bauplanungsrechtlicher Hinsicht vom Grundsatz her keine Bedenken. Dem Bauantrag wird insoweit die grundsätzliche Zustimmung erteilt.

Der rechnerische und zeichnerische Stellplatznachweis wurde geführt. Danach sind für das Vorhaben insgesamt 4 Stellplätze erforderlich. Diese werden in den bereits bestehenden 4 Garagen nachgewiesen. Der Stellplatznachweis ist damit erbracht.

Die Abwasserbeseitigung ist gesichert durch Kanalisation im Mischsystem. Durch die Nutzungsänderung wird die bestehende Entwässerungssituation nicht verändert.

Bauordnungs- und nachbarrechtliche Belange werden, soweit erforderlich, durch das Landratsamt Rhön-Grabfeld geprüft. Des Weiteren wird um Überprüfung des Gebotes der Rücksichtnahme im Sinne von § 15 Baunutzungsverordnung (BauNVO) gebeten.

In der Baumappte für den Bauherrn hat die Stadt zwei Hinweisblätter zur Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge sowie für die Dichtheitsprüfung der Grundstücksentwässerung beigelegt.

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wird erteilt.

Keine weiteren Erinnerungen.

Der Bauantrag wird an das Landratsamt Rhön-Grabfeld weiter geleitet.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	23
Ja-Stimmen:	19
Nein-Stimmen:	4
Persönlich beteiligt:	0

TOP 5	Entscheidung über ein Ratsbegehren zum Bebauungsplan nördlich der von-Guttenberg-Straße einschließlich Stichfrage
--------------	--

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale beschließt ein Ratsbegehren mit folgender Formulierung:

„Befürworten Sie einen Bebauungsplan „Nördlich der von-Guttenberg-Straße“ (1. Erschließungsabschnitt) in der deutlich reduzierten Variante mit bis zu 96 Wohneinheiten unter größtmöglichem Erhalt des Baumbestandes?“

Das Ratsbegehren findet verbunden mit dem Bürgerentscheid „Nein zum Bebauungsplan Nördlich der von-Guttenberg-Straße“ am 16.02.2020 statt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	23
Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	9
Persönlich beteiligt:	0

Beschluss:

Zusätzlich zur Fragestellung des Ratsbegehrens wird folgende Stichfrage gestellt:

Falls die beiden Bürgerentscheide 1 und 2 jeweils mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten:
Welche Entscheidung soll dann gelten?

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	23
Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	1
Persönlich beteiligt:	0

TOP 6	Wahl des stellvertretenden Kommandanten der Feuerwehr Mühlbach
--------------	---

Beschluss:

Der Stadtrat bestätigt die Wahl von Herrn Felix Kuhn zum Kommandantenstellvertreter.

Die Bestätigung erfolgt unter der auflösenden Bedingung, dass Herr Kuhn den Nachweis über den erfolgreichen Besuch des erforderlichen Lehrgangs des Leiters einer Feuerwehr innerhalb einer Frist von einem Jahr vorlegt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	22
Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 7	Korrektur Vergabebeschluss Tragkraftspritzenfahrzeug Feuerwehr Dürrnhof
--------------	--

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Auftragserteilung zur Beschaffung eines Tragkraftspritzenfahrzeuges für die Feuerwehr Dürrnhof an die Firma MAN Truck & Bus GmbH im LOS 1 zum korrigierten Angebotspreis in Höhe von 29.800,00 € zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer vorzunehmen.

Für die Eventualpositionen in den LOSEN 1 bis 3 wird ein Betrag in Höhe von 1.369,69 € berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	23
Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 8	Ausweisung Tempo 30 Zone Westliche Außenstadt
--------------	--

Beschluss:

Die Einrichtung von Tempo 30 Zonen in Bereich westlich der Berliner Straße wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	23
Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 9	Verkaufsoffener Sonntag 26.04.2020; Beschluss zur Verordnung zur Verkaufsöffnung am Sonntag den 26.04.2020 in Bad Neustadt a. d. Saale
--------------	---

Beschluss:

Die Rechtsverordnung zum verkaufsoffenen Sonntag am 26.04.2020 wird beschlossen.

Die Rechtsverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen aus besonderem Anlass in der Stadt Bad Neustadt an der Saale vom 26.04.2020 ist Bestandteil dieses Beschlusses und liegt dem Protokoll als Anlage bei.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 23
 Ja-Stimmen: 23
 Nein-Stimmen: 0
 Persönlich beteiligt: 0

TOP 10	Stadtmagazin; Umstellung auf Umweltpapier
---------------	--

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Bad Neustadt beschließt das monatlich erscheinende Stadtmagazin ab sofort auf dem Umweltpapier mit FSC-Zertifizierung und Klimaneutral zu drucken.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 23
 Ja-Stimmen: 23
 Nein-Stimmen: 0
 Persönlich beteiligt: 0

TOP 12	Stadt Bad Neustadt a. d. Saale; Feststellung der Jahresrechnung 2017
---------------	---

Beschluss:

Auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale wird die Jahresrechnung 2017 der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale gemäß Art. 102 Abs. 3 GO i. V. m. § 79 KommHV wie folgt festgestellt:

Bezeichnung	Verwaltungs- haushalt	Vermögens- haushalt	Gesamthaushalt
Einnahmen			
Soll-Einnahmen (= Anordnungssoll)	42.507.270,45 €	16.899.646,81 €	59.406.917,26 €
+ neue Haushaltseinnahmereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
- Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
- Abgang alter Kasseneinnahmereste	- 4.604,89 €	0,00 €	- 4.604,89 €
Summe bereinigter Solleinnahmen	42.502.665,56 €	16.899.646,81 €	59.402.312,37 €
Ausgaben			

Soll-Ausgaben (= Anordnungssoll)	42.462.470,21 €	9.980.025,63 €	52.442.495,84 €
+ neue Haushaltsausgabereste	40.193,35 €	7.830.904,28 €	7.871.097,63 €
- Abgang alter Haushaltsausgabereste	0,00 €	- 911.283,10 €	- 911.283,10 €
- Abgang alter Kassenausgabereste	- 2,00 €	- 0,00 €	- 2,00 €
Summe bereinigter Sollausgaben	42.502.665,56 €	16.899.646,81 €	59.402.312,37 €
Nachrichtlich:			
Zuführung vom VerwHH zum VermHH		4.718.924,01 €	
Zuführung vom VermHH zum VerwHH		0,00 €	
Zuführung zur Allgemeinen Rücklage		2.540.052,66 €	
Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage		0,00 €	

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	21
Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 13	Stadt Bad Neustadt a. d. Saale; Entlastung der Verwaltung für das Rechnungsjahr 2017
---------------	---

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt der Entlastung der Verwaltung der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale für das Rechnungsjahr 2017 auf der Grundlage der in der Sitzung am 23.01.2020 festgestellten Jahresrechnung 2017 gemäß Art. 102 Abs. 3 GO zu.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	22
Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	1

TOP 14	Vill'sche Altenstiftung; Feststellung der Jahresrechnung 2017
---------------	--

Beschluss:

Auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale wird die Jahresrechnung 2017 der Vill'schen Altenstiftung gemäß Art. 20 BayStG i. V. m. Art. 102 Abs. 3 GO sowie § 79 KommHV wie folgt festgestellt:

Bezeichnung	Verwaltungs-haushalt	Vermögens-haushalt	Gesamthaushalt
Einnahmen			
Soll-Einnahmen (= Anordnungssoll)	81.677,86 €	83.324,30 €	165.002,16 €
+ neue Haushaltseinnahmereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
- Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
- Abgang alter Kasseneinnahmereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe bereinigter Solleinnahmen	81.677,86 €	83.324,30 €	165.002,16 €
Ausgaben			

Soll-Ausgaben (= Anordnungssoll)	81.677,86 €	83.324,30 €	165.002,16 €
+ neue Haushaltsausgabereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
- Abgang alter Haushaltsausgabereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
- Abgang alter Kassenausgabereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe bereinigter Sollausgaben	81.677,86 €	83.324,30 €	165.002,16 €
Nachrichtlich:			
Zuführung vom VerwHH zum VermHH		76.381,98 €	
Zuführung vom VermHH zum VerwHH		- €	
Zuführung zur Allgemeinen Rücklage		8,51 €	
Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage		6.942,32 €	

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 22
Ja-Stimmen: 22
Nein-Stimmen: 0
Persönlich beteiligt: 0

TOP 15 Vill'sche Altenstiftung; Entlastung der Verwaltung für das Rechnungsjahr 2017

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt der Entlastung der Verwaltung der Vill'schen Altenstiftung für das Rechnungsjahr 2017 auf der Grundlage der in der Sitzung am 23.01.2020 festgestellten Jahresrechnung 2017 gemäß Art. 20 BayStG i. V. m. Art. 102 Abs. 3 GO zu.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 22
Ja-Stimmen: 21
Nein-Stimmen: 0
Persönlich beteiligt: 1